

1. Satzung

vom 31. Juli 2025 zur Änderung der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Föckelberg vom 07.05.2009

Der Gemeinderat Föckelberg hat auf Grund des § 56 b Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Zwei Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 13. Lebensjahr und dürfen höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Zwei Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 18. Lebensjahr und dürfen höchstens das 23. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 4 in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Als beratendes Mitglied gehören der Jugendvertretung die Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan an.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung der Ortsgemeinde Föckelberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Föckelberg, den 31. Juli 2025
gez. Benjamin Grund
Ortsbürgermeister